

Hinweis zur Erstellung des Berichts

Der vorliegende Bericht wurde mit dem Online-Tool "Consultations" erstellt. Es handelt sich um ein Tool der Bundesverwaltung zur Durchführung von Vernehmlassungen. Stellungnahmen, die per E-Mail eingereicht wurden, sind manuell im Tool nacherfasst worden, um die Auswertung der Vernehmlassung zu erleichtern. Die original eingereichte Stellungnahme ist aber ebenfalls im Bericht enthalten.

Für jede Stellungnahme muss im Tool eine Positionierung zur Vorlage bestimmt werden. Es kommt jedoch vor, dass sich Stellungnahmen nicht eindeutig zuordnen lassen. Aus Transparenzgründen wird folgend dargelegt, wie die Stellungnahmen durch die Bundesverwaltung im Rahmen der manuellen Nacherfassung kategorisiert wurden. Massgebend ist in jedem Fall die Original-Stellungnahme.

Bereich **Generelle Stellungnahme** (allgemeine Aussagen zur Vorlage)

- Verzicht auf Stellungnahme: Expliziter Verzicht auf Stellungnahme
- Keine Angabe: Keine allgemeinen Aussagen zur Vorlage
- Rückmeldung eingeben: Ausführungen ohne Wertung
- Zustimmung: Explizite Zustimmung
- Eher Zustimmung: Zustimmung mit ablehnenden Ausführungen
- Neutrale Haltung: Zustimmende und ablehnende Ausführungen im Gleichgewicht
- Eher Ablehnung: Ablehnung mit zustimmenden Ausführungen
- Ablehnung: Ablehnende Ausführungen

Bereich **Detaillierte Stellungnahme**

- Enthaltung: Explizite Enthaltung
- Rückmeldung eingeben: Ausführungen ohne Wertung
- Zustimmung: Explizite Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung: Zustimmung mit negativen Ausführungen ODER konkreter Gegenvorschlag
- Neutrale Haltung: Zustimmende und ablehnende Ausführungen im Gleichgewicht
- Ablehnung: Ablehnende Ausführungen

Remarque concernant l'élaboration du rapport

Le présent rapport a été élaboré à l'aide du logiciel en ligne « Consultations ». Il s'agit d'un outil de l'administration fédérale utilisé lors de la mise en place d'une procédure de consultation. Les prises de position envoyées par e-mail sont saisies manuellement afin de faciliter l'évaluation des différents avis reçus. Toutefois, la prise de position originale est incluse dans le rapport.

Il faut déterminer pour chaque prise de position le positionnement du participant vis-à-vis du projet. Il arrive cependant que certaines prises de position soient difficiles à classer. À des fins de transparence, la façon dont l'administration fédérale classe les prises de position lors de la saisie manuelle est expliquée ci-après. La prise de position originale fait toujours foi.

Avis général (avis global sur le projet)

- Renonciation à l'avis : renonciation explicite à prendre position
- Sans avis : aucune remarque d'ordre général concernant le projet
- Saisir une réponse : commentaires sans positionnement particulier concernant le projet
- Avis favorable : approbation explicite
- Avis plutôt favorable : approbation avec commentaires négatifs
- Avis neutre : équilibre entre commentaires positifs et commentaires négatifs
- Avis plutôt défavorable : avis défavorable avec commentaires positifs
- Avis défavorable : commentaires négatifs

Avis détaillé

- Abstention : Abstention explicite
- Saisir une réponse : commentaires sans positionnement particulier concernant le projet
- Avis favorable : approbation explicite
- Avis favorable moyennant modifications : approbation avec commentaires négatifs OU contre-projet concret
- Avis neutre : équilibre entre commentaires positifs et commentaires négatifs
- Avis défavorable : commentaires négatifs

Indicazioni riguardanti la redazione del rapporto

Il presente rapporto è stato redatto utilizzando «Consultations», uno strumento online dell'Amministrazione federale per lo svolgimento delle procedure di consultazione. I pareri inoltrati via e-mail sono stati inseriti manualmente nello strumento per facilitare la valutazione dei risultati della consultazione. Nel rapporto sono tuttavia inclusi anche i pareri originariamente inoltrati.

A ogni parere in merito al progetto deve essere attribuita una delle categorie previste nello strumento. Tuttavia, può capitare che un parere non possa essere classificato in modo univoco. Per motivi di trasparenza, di seguito viene illustrato come l'Amministrazione federale classifica i pareri durante l'inserimento manuale. Determinante è in ogni caso il parere originale.

Parere generale (osservazioni generali sul progetto)

- Rinuncia alle osservazioni: rinuncia esplicita a prendere posizione
- Nessuna indicazione: nessuna osservazione generale sul progetto
- Inserisci il feedback: osservazioni prive di giudizio
- Favorevole: parere esplicitamente favorevole
- Piuttosto favorevole: parere favorevole con osservazioni sfavorevoli
- Posizione neutrale: osservazioni favorevoli e sfavorevoli in egual misura
- Piuttosto contrario: parere sfavorevole con osservazioni favorevoli
- Contrario: parere esplicitamente sfavorevole

Parere dettagliato

- Astensione: astensione esplicita
- Inserisci il feedback: osservazioni prive di giudizio
- Favorevole: parere esplicitamente favorevole
- Favorevole con adeguamento: parere favorevole con osservazioni negative OPPURE controproposta concreta
- Posizione neutrale: osservazioni favorevoli e sfavorevoli in egual misura
- Contrario: parere esplicitamente sfavorevole



Stellungnahmen zur Vernehmlassung

Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis in Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Eröffnung	26.11.2025
Frist der Einreichung	12.03.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Hochwasserschutz
Adresse	Worbentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Projektseite	https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK

Inhaltsverzeichnis

1. Stellungnahmen Kantone / Cantons / Cantoni	4
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	4
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	6
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	7
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	8
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	9
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	10
Kantons Appenzell Innerrhoden	13
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	14
Staatskanzlei des Kantons Aargau	15
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	16
Staatskanzlei des Kantons Bern	17
Staatskanzlei des Kantons Graubünden	19
Staatskanzlei des Kantons Luzern	23
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	24
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	25
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	26
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	27
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	28
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	29
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	30
Staatskanzlei des Kantons Zug	31
Staatskanzlei des Kantons Zürich	32
Standeskanzlei des Kantons Uri	33
2. Stellungnahmen In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale	34
Die Mitte / Le Centre / Alleanza del Centro	34
FDP. Die Liberalen / PLR. Les Libéraux-Radicaux / PLR.I Liberali Radicali	35
Schweizerische Volkspartei SVP / Union Démocratique du Centre UDC / Unione Democratica di Centro UDC ...	36
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS / Parti socialiste suisse PSS / Partito socialista svizzero PSS	38
3. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national	39
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete / Groupement suisse pour les régions de montagne / Gruppo svizzero per le regioni di montagna	39
Schweizerischer Gemeindeverband / Association des Communes Suisses / Associazione dei Comuni Svizzeri .	41
4. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national	43
Schweiz. Bauernverband (SBV) / Union suisse des paysans (USP) / Unione svizzera dei contadini (USC)	43
5. Stellungnahmen Übrige Organisationen und Stellungnehmende	45

Comune di Cevio	45
Comune di Lavizzara	49
Fachleute Naturgefahren FAN	52
Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT	57
Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen VKG	58
WaldSchweiz - Verband der Waldeigentümer	59

1. Stellungnahmen Kantone / Cantons / Cantoni

Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Le intemperie verificatesi nel 2024 hanno colpito in modo particolarmente grave il nostro Cantone e, in particolare, i Comuni di Cevio e Lavizzara, causando danni stimati in circa 90 milioni di franchi. Riteniamo pertanto essenziale e necessario un sostegno finanziario supplementare da parte della Confederazione, senza il quale i Comuni non sarebbero in grado di far fronte agli ingenti oneri finanziari legati alla ricostruzione delle infrastrutture pubbliche. Non nascondiamo il nostro malcontento per la lentezza e le complicazioni amministrative che caratterizzano lo stanziamento di questi fondi supplementari, i quali ammontano complessivamente per tutta la Svizzera a meno di 20 milioni di franchi, una cifra del tutto esigua rispetto al budget della Confederazione. I Comuni si trovano già oggi in una situazione finanziaria fragile e necessitano di aiuti rapidi e concreti per poter far fronte alle spese già in corso. Si ricorda che la Legge federale concernente il contributo di solidarietà di CHF 5'000'000 alla popolazione di Blatten è stata approvata nel giro di poche settimane, mentre per gli eventi del 2024 ci troviamo ancora oggi, a due anni dagli eventi, nella fase di consultazione della Legge. Questa disparità di trattamento deve essere colmata al più presto e la procedura per l'approvazione di questa legge considerevolmente accelerata. Nello specifico, il progetto di Legge, così come il rapporto esplicativo e le modalità di calcolo dei contributi previsti per i due Comuni ticinesi, risultano nel loro insieme chiari e comprensibili. Sottolineiamo inoltre che i costi relativi a diversi progetti finora trasmessi rappresentano allo stato attuale soltanto stime provvisorie, poiché molti di essi non si trovano ancora in una fase avanzata di elaborazione, ma sono tuttora nelle fasi iniziali di sviluppo (si veda, ad esempio, il progetto di ricucitura a Cevio-Fontana). Alla luce di quanto precede, ribadiamo l'importanza che sia garantita la flessibilità necessaria sia nel consolidamento delle cifre sia nella possibilità di trasmettere, anche in futuro, aggiornamenti dei costi in funzione del grado di maturazione ed esecuzione dei progetti. Riteniamo pertanto fondamentale che il calcolo del sussidio federale possa basarsi sui costi effettivamente sostenuti dai Comuni. Riteniamo inoltre opportuno che, al fine di garantire una parità di trattamento equa e omogenea tra i diversi Cantoni, i sussidi federali e cantonali concessi siano considerati secondo criteri uniformi per tutti i Cantoni, così da permettere un confronto oggettivo e corretto dei costi residui che ciascun Comune sarà chiamato a sostenere.
Anhang:	Kt TI_943.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Grundsatz Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La Confederazione può partecipare alle spese di ripristino sostenute dai Cantoni dei Grigioni, del Ticino e del Vallese in seguito al maltempo di giugno e luglio 2024. gelöschter Inhalt <u>geänderter oder addierter Inhalt</u>
Begründung	Sia nella legge sia nel rapporto esplicativo, viene specificato che la partecipazione finanziaria della Confederazione è limitata alle sole prestazioni di ripristino volte a ristabilire, per quanto possibile, lo stato anteriore all'evento. Desideriamo tuttavia sottolineare che l'evento del giugno 2024 in alta Vallemaggia è stato di portata eccezionale: in alcuni settori la morfologia del territorio risulta profondamente modificata e gli interventi previsti non potranno consentire un ritorno esatto alla situazione precedente. Va inoltre considerato che le attuali esigenze in termini di tecnica e sicurezza definiti da Cantone e Confederazione differiscono sensibilmente da quelle vigenti al momento della realizzazione delle infrastrutture distrutte. Tali elementi dovranno pertanto essere adeguatamente presi in considerazione nell'interpretazione della nozione di ripristino e nell'apprezzamento dei progetti portati avanti dai Comuni e che sia garantita la necessaria flessibilità nella realizzazione delle opere previste.
Anhang:	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Nous soutenons pleinement le projet, qui est conforme à la gestion intégrée des risques et au principe de la solidarité confédérale.
Anhang:	Kt_FR_DCES-fr_LACE_participation_confederation_intemperies_VS-GR-T.pdf

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--
Anhang:	

Chancellerie d'Etat du Canton de Genève

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Nous soutenons le principe d'une telle aide extraordinaire laquelle permettra, en particulier aux communes à faible population et/ou à faible capacité financière, de faire face aux coûts élevés causés par certains dégâts ne donnant pas droit à une subvention de la part du Canton ou de la Confédération.
Anhang:	Kt GE_5182-2026.pdf

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Le Conseil d'Etat prend acte du projet de loi, ainsi que de l'arrêté fédéral qui s'y rapporte, et ne s'y oppose pas, dans la mesure où il vise à soulager les communes confrontées à une charge financière exceptionnelle à la suite des intempéries survenues durant l'été 2024. Il est toutefois relevé que le champ d'application de la loi est strictement limité aux cantons des Grisons, du Tessin et du Valais, alors même que le rapport explicatif reconnaît expressément que d'autres cantons, dont le Canton de Vaud, ont également subi des dégâts importants au cours de cette période. Plus largement, les intempéries de 2024 confirment que les catastrophes naturelles ne constituent plus des événements exceptionnels, mais s'inscrivent dans un risque structurel en constante augmentation. Dans ce contexte, le recours à des lois fédérales ad hoc, limitées tant dans le temps que dans l'espace, ne saurait être considéré comme une réponse durable du point de vue de la protection de la population. En effet, si le projet soumis à consultation répond à une situation ponctuelle, il ne traite pas le problème de nature systémique mis en évidence par la répétition des événements climatiques extrêmes. À défaut de la mise en place d'un cadre fédéral pérenne, la solidarité nationale en matière de protection de la population risque de demeurer discrétionnaire et tributaire des circonstances politiques du moment. Dans ce contexte, le Conseil d'Etat ne peut que soutenir les interventions parlementaires en cours qui visent une révision en profondeur et, le cas échéant, une révision des bases légales permettant à la Confédération d'apporter une aide rapide et efficace en cas de catastrophe naturelle. A cet égard, il est attendu de la Confédération qu'elle examine l'adoption d'une base légale générale, applicable à l'ensemble des cantons, fondée sur des critères objectifs - tels que la charge nette par habitant ou la capacité financière - et permettant une activation prévisible, transparente et équitable de l'aide fédérale en cas de catastrophe.
Anhang:	Kt VD_Lettre du CE intempéries.pdf

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Le Gouvernement jurassien salue les projets fédéraux visant à soutenir financièrement les communes fortement touchées par les intempéries de l'été 2024 et se déclare favorable à leur adoption. Il comprend le caractère exceptionnel des événements survenus à l'été 2024 ainsi que la nécessité d'un soutien fédéral extraordinaire aux communes lourdement touchées, lorsque les bases légales ordinaires ne permettent pas de faire face à l'ampleur des dégâts. Le Gouvernement relève toutefois que cette approche ponctuelle, limitée à certains cantons et à un événement précis, met en évidence les limites du cadre légal actuel en matière de gestion des catastrophes naturelles. Il estime dès lors souhaitable que la Confédération examine l'opportunité d'élaborer une base légale pérenne, applicable à l'ensemble du territoire national, permettant d'assurer une aide rapide, équitable et proportionnée en cas d'événements naturels majeurs. Une telle approche contribuerait à éviter des inégalités de traitement. Par ailleurs, le Gouvernement jurassien souligne l'importance cruciale des mesures de prévention, en particulier des mesures de protection contre les dangers naturels et des mesures d'adaptation aux changements climatiques. À cet égard, il souhaite que le soutien financier de la Confédération aux cantons soit renforcé pour les mesures de protection contre les crues et des autres processus naturels dangereux, ainsi que pour la revitalisation des cours d'eau car il est évident que les cours d'eau revitalisés sont plus résilients face aux crues. Un engagement fort et durable de la Confédération dans ces domaines constitue un levier essentiel pour réduire les dommages futurs et limiter le recours à des aides extraordinaires. En conclusion, le Gouvernement jurassien soutient le projet mis en consultation, tout en appelant à une vision à long terme, fondée sur l'égalité de traitement et le renforcement des politiques de prévention et d'adaptation face aux défis climatiques croissants.
Anhang:	[855142145] République et Canton du Jura, Delémont 20260224 an DC., Participation de la Confédération aux coûts des cantons des G.pdf

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Chancellerie d'Etat du Canton du Valais

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Compte tenu de ce qui précède, le Conseil d'Etat du Valais salue la volonté de la Confédération de venir en soutien des communes fortement touchées par les intempéries exceptionnelles de juin/juillet 2024, mais relève que la loi et son message soulèvent de nombreuses questions et difficultés concrètes quant à son application en Valais.
Anhang:	Kt VS_participation coûts GR TI et VS - intemperies 2024.pdf

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Le message définit les critères supplémentaires d'octroi (par exemple, en fonction de la capacité financière de la commune concernée) ainsi : « Pour fixer le montant de leur participation aux coûts, les cantons s'alignent sur la participation maximale de la Confédération pour leurs communes. Chaque canton peut toutefois tenir compte d'autres critères, tels que la capacité financière des communes, pour l'attribution de ses contributions. Il doit démontrer sa participation totale aux coûts non couverts à la charge des communes vis-à-vis de la Confédération. ». Cette ouverture est bienvenue puisqu'il semble en effet absolument nécessaire de prendre en considération d'autres critères que celui du coût restant par habitant. En réalité, cela ne fait que souligner la faiblesse du critère choisi (coûts résiduels des communes dépassant 1'500 CHF par habitant) dans ce projet de loi, pour les raisons suivantes : a. En prenant le solde par habitant après subvention des Cantons, on ignore totalement la force contributive cantonale auprès des communes. Il faudrait commencer par obliger les Cantons à subventionner à hauteur équivalente leurs communes, à des fins d'équité entre les cantons, avant de venir en aide aux communes elles-mêmes. Nous prenons note que l'objectif de la Confédération est un soutien des communes sans prise en considération de la situation financière au niveau cantonal et nous le déplorons. Pour rappel, le canton du Valais subventionne 85% des charges communales reconnues dans le domaine de la protection contre les crues (voire jusqu'à 95% pour les communes en difficulté financière, supplément non considéré – à juste titre - dans le calcul de la subvention fédérale de la présente loi en consultation). Pour pallier cette iniquité, il eût fallu prendre en considération comme critère d'octroi les coûts bruts des communes (par habitant) et pas les coûts nets restants. En revanche, le fait que les suppléments de financement cantonal « extraordinaires » (par exemple, la possibilité d'octroi de 10% supplémentaires selon la Loi sur les dangers naturels et l'aménagement des cours d'eau (LDNACE) et un éventuel futur soutien selon la Loi sur la protection de la population et la gestion des situations particulières et extraordinaires (LPPEX)) soient considérés dans « l'apport » cantonal définissant le niveau de financement fédéral, est jugé très positif ; cette décision réduit – mais n'élimine pas – l'inégalité de traitement entre les cantons. b. Le canton du Valais est celui qui a été le plus touché lors des intempéries de juin/juillet 2024 et c'est celui qui touche le moins de deniers de la Confédération proportionnellement aux coûts bruts et aux nombres de communes impactées. Selon le projet de loi soumis à consultation, seulement 4 communes sur 51 (8% ; selon les chiffres annoncés en été 2025) reçoivent une aide en Valais, alors que 2 communes sur 8 en reçoivent dans les Grisons (25%) et 100% au Tessin (2 communes sur 2). Le message ne mentionne pas cette relation qui nous apparaît disproportionnée et inéquitable. c. Il sera compliqué pour le Canton de verser des montants corrigés à la baisse, après application de ses propres critères, aux communes pour lesquelles ce même canton aura reçu un financement de la Confédération (communes citées nommément dans le message en consultation), ou de supprimer totalement le subventionnement attribué par la Confédération à une commune. Le Canton du Valais a reçu un délai supplémentaire pour réviser les premiers chiffres qu'il a livrés à la Confédération, après avoir constaté que la liste des dépenses subventionnables au titre des coûts restants des communes contenait plus d'éléments qu'initialement collectés. Il se pourrait donc que les communes bénéficiaires soient plus nombreuses que celle identifiées lors du premier exercice, à l'origine de la définition contenue dans le message en consultation.
Anhang:	

Erlass Nr.3 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Erläuternder Bericht Kapitel 4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Kantons Appenzell Innerrhoden

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Die Standeskommission unterstützt grundsätzlich den Solidaritätsgedanken zur finanziellen Unterstützung besonders unwettergeschädigten Gemeinden mit Bundes- und Kantonsgeldern. Da sich aber im Hinblick auf zukünftige solche Ereignisse verschiedene Fragen stellen, würde der Kanton Appenzell I.Rh. die Ausarbeitung einer Vorlage zur finanziellen Handlungsfähigkeit des Bundes bei Naturkatastrophen begrüssen.
Anhang:	Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 - Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.pdf

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft lehnt die Gesetzesvorlage des Bundes ab. Eine Einzelfalllösung auf Gesetzesstufe ist nicht zielführend, da sie zu Ungleichbehandlungen führen kann. Aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft ist eine gesamtschweizerische Lösung vorzuziehen, um die finanzielle Bewältigung von grossen Elementarereignissen und Naturkatastrophen wie Bergrutsche, Erdbeben oder Sturmschäden angemessen abzudecken.
Anhang:	14166 VL-Beteiligung Bund an den Kos.pdf

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Staatskanzlei des Kantons Aargau

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Der Regierungsrat begrüsst die Ausarbeitung der gesetzlichen Grundlagen zur Unterstützung der von den Extremwetterereignissen im Jahr 2024 betroffenen Gemeinden in den Kantonen Graubünden, Tessin und Wallis. Er stimmt dem Gesetzesentwurf sowie der Vorlage über den Verpflichtungskredit in Höhe von 17 Millionen Franken vorbehaltlos zu.
Anhang:	Kt AG_Vernehmlassung des Regierungsrats des Kantons Aargau.pdf

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Rückmeldung eingeben
Begründung:	Die Unwetterereignisse im Jahr 2024 haben die Kantone im Süden der Schweiz besonders getroffen. Die Schäden sind gravierend und belasten die betroffenen Gemeinden und Kantone stark. Gemäss Bericht liegen die Jährlichkeiten solcher Ereignisse bzw. Wiederkehrperioden bei 30 – 100 Jahren. Die einschlägigen Bundesgesetze (Wasserbaugesetz, Waldgesetz und Raumplanungsgesetz) geben vor, dass solche Ereignisse zu berücksichtigen sind. Der Regierungsrat erwartet daher, dass solche Schäden kalkuliert sind oder durch eine obligatorische Versicherung getragen werden und der Bund maximal mitfinanziert, was darüber hinausgeht.
Anhang:	Kt BS_Vernehmlassung.pdf

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	1. Grundsätzliches Der Regierungsrat stimmt dem Bundesgesetz und dem Bundesbeschluss grundsätzlich zu. Auch der Kanton Bern ist regelmässig von grossen Unwetterereignissen betroffen. Der Kanton Bern war von den Unwetterereignissen im Sommer 2024 am Rand auch betroffen. Die Schadensumme und die Kosten für Instandstellungsprojekte sind vom Ausmass her aber nicht vergleichbar mit den drei Kantonen, welche Gegenstand der zwei Vorlagen sind. In den Unterlagen zum Bundesgesetz und zum Bundesbeschluss kann nicht entnommen werden, woher die Mittel bezogen werden, um den Kreditbeschluss zu finanzieren. Zusätzliche Unterstützungsbeiträge im bundesstaatlichen System sind in Anbetracht der laufenden Sparanstrengungen des Bundes mit dem Entlastungspaket 27 nur mit äusserster Zurückhaltung zu beschliessen. Sofern es sich nicht um zusätzliche Mittel handelt, müssen sie anderswo kompensiert werden. Geschieht dies über die ordentlichen Mittel für Aufgaben im Bereich «Gravitative Naturgefahren», stehen den anderen Kantonen weniger Mittel zur Verfügung. Dies wäre für den Kanton Bern nicht akzeptabel. 2. Anträge Antrag 1 Der Kanton Bern stimmt dem Bundesgesetz und dem Bundesbeschluss unter dem Vorbehalt zu, dass die Finanzierung der Vorlage nicht durch eine Kompensation bei anderen Positionen im Risikomanagement von Naturgefahren erfolgt, also die verfügbaren Mittel für die anderen Kantone unverändert bleiben. Antrag 2 Des Weiteren beantragt der Kanton Bern als Basis für die Berechnung der Hilfe nicht die effektiven Netto-Restkosten nach Abzug von Versicherungsleistungen und sämtlichen weiteren Beiträgen und Beteiligungen Dritter zu verwenden, sondern die Kosten, welche in anderen Kantonen durch eine Gebäudeversicherung gedeckt wären, zusätzlich in Abzug zu bringen. Antrag 3 Die im Erläuterungsbericht erwähnte grundsätzliche Überprüfung und allfällige Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen für eine rasche Hilfe bei der Bewältigung von Naturereignissen des Bundes soll rasch vorangetrieben werden. Begründung Die Bundesmittel für den Schutz vor Naturgefahren sind bereits heute (zu) knapp und werden durch das geplante Entlastungspaket 27 allenfalls weiter reduziert. Werden die verfügbaren Mittel weiter gekürzt, können die Kantone die dringend benötigte Anpassung und Erweiterung der Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren infolge der Verschärfung der Gefährdung durch den Klimawandel, nicht im nötigen Ausmass weiter vorantreiben. Die Kantone Tessin und Wallis haben weder eine öffentlich-rechtliche Gebäudeversicherung noch ein Versicherungszwang für Gebäude bei einer Privatversicherung. Damit Kantone, welche eine solches Obligatorium haben, nicht benachteiligt sind, soll als Basis für die Hilfe nur die Schadensumme berücksichtigt werden, die in anderen Kantonen auch anfallen würde, d. h. abzüglich theoretisch möglicher Versicherungsbeiträge.
Anhang:	Kt BE_RRB-04.03.2026-de.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Anrechenbare Wiederherstellungskosten Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die anrechenbaren Wiederherstellungskosten fallen an für die Beseitigung der Schäden an folgenden Kategorien der öffentlichen Gemeindeinfrastruktur: a. Hochwasserschutzbauten; b. Schutzbauten gegen Lawinen, Rutschungen und Steinschläge; c. Forststrassen; d. Räumungen und Zwischenlagerung von Geschiebe und Schwemmgut; e. Landwirtschaftsland und landwirtschaftliche Infrastruktur; f. Infrastruktur für den öffentlichen Verkehr; g. Gemeindestrassen; - h. Wasserentsorgung und Wasserversorgung; i. Stromversorgung; j. öffentliche Gebäude und sonstige Infrastruktur. gelöschter Inhalt geänderter oder addierter Inhalt
Begründung	Wir weisen darauf hin, dass es in Art. 3 Abs. 1 lit. h Unwetterbewältigungsgesetz 2024 nicht «Wasserentsorgung und Wasserversorgung», sondern «Abwasserentsorgung und Wasserversorgung» heissen sollte, weil in der Fachsprache üblicherweise nicht von Wasserentsorgung, sondern von Abwasserentsorgung gesprochen wird.
Anhang:	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Die Regierung dankt für die Bereitschaft des Bundesrates, sich an den Restkosten der unwettergeschädigten Gemeinden zu beteiligen. Die vorgeschlagene Regelung ist ein Signal der Solidarität mit der betroffenen Bevölkerung und der Anerkennung der besonderen Herausforderungen, denen alpine Regionen bei extremen Wetterereignissen ausgesetzt sind. Angesichts der zunehmenden Häufigkeit und Intensität von Naturgefahren aufgrund des Klimawandels braucht es in Zukunft allerdings an Stelle von Sonderregelungen in Einzelfällen, welche immer auch mit der Gefahr der Ungleichbehandlung einhergehen, eine dauerhafte gesetzliche Regelung für die Unterstützung der betroffenen Gemeinden bei der Bewältigung von ausserordentlichen Naturereignissen (siehe dazu die nachstehenden Ausführungen unter Ziffer III.). Die mit der Vorlage vorgesehene Möglichkeit, bereits erbrachte ausserordentliche kantonale Leistungen für die betroffenen Gemeinden bei der Festlegung des Kantonsbeitrags zu berücksichtigen, wird von der Regierung ausdrücklich unterstützt. Die vorgesehene Lösung, wonach Überschreitungen des kantonalen Mindestbeitrags als Kantonsbeitrag im Sinne des neuen Gesetzes angerechnet werden können, werden im Grundsatz ebenfalls befürwortet. Diese pragmatischen Regelungen tragen der Tatsache Rechnung, dass die betroffenen Kantone im Zusammenhang mit den Unwettern im Sommer 2024 bereits massgeblich zur Bewältigung der Schäden und zur Unterstützung der Gemeinden beigetragen haben. Der Kanton Graubünden wird seine gesetzlichen Möglichkeiten zur Unterstützung der von den Unwetterschäden im Sommer 2024 betroffenen Misoxer Gemeinden nutzen. Aufgrund der beabsichtigten Lösung erachtet die Regierung die Schaffung neuer spezifischer Rechtsgrundlagen auf Kantonsebene als nicht erforderlich, um die in Aussicht gestellten, zusätzlichen Bundesbeiträge angemessen auslösen zu können. Wie einleitend festgehalten, sind langfristig verbindliche gesetzliche Grundlagen für die finanzielle Handlungsfähigkeit des Bundes bei Naturkatastrophen erforderlich. Die Regierung des Kantons Graubünden begrüsst, dass der Bundesrat in seiner Antwort zur Motion 25.44416 Rieder Beat «Unterstützungsleistungen des Bundes in Naturkatastrophenfällen» den Handlungsbedarf zur Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen für Sofortmassnahmen und Nothilfen bei schweren Naturereignissen anerkennt. Eine klare und verlässliche Regelung der Bundesbeteiligung in Ausnahmesituationen ist zentral, um die Handlungsfähigkeit der Kantone und Gemeinden in akuten Krisen zu sichern und die Wiederinstandstellung effizient zu unterstützen. Gleichzeitig betont die Regierung, dass die bestehenden föderalistischen Strukturen und der Subsidiaritätsgrundsatz im Bereich der Naturgefahrenbewältigung bewährte Prinzipien darstellen. Die operativen Zuständigkeiten der Kantone und Gemeinden sollen sich auch im Finanzierungssystem widerspiegeln – selbst bei Grossereignissen oder Sonderlasten. Eine standardisierte und rechtsstaatlich abgesicherte Unterstützung des Bundes ist zwar wünschenswert, doch erachten wir die Schaffung eines Fonds oder einer neuen Spezialgesetzgebung auf Bundesebene nicht als zweckmässig. Ein Fonds würde erhebliche Mittel binden, ohne dass ihm zweckgebundene Einnahmen gegenüberstehen, und könnte die bewährte flexible und bedarfsgerechte Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen unnötig verkomplizieren. Stattdessen sollten allfällige Lückenschliessungen oder Optimierungen im Rahmen des bestehenden Systems angegangen werden. Dies ermöglicht eine zielgenaue, subsidiäre Unterstützung, die die Eigenverantwortung der Kantone stärkt und die bestehenden Finanzierungsinstrumente sinnvoll ergänzt. Die Regierung unterstützt daher die Bestrebungen des Bundesrats, die Rechtsgrundlagen für Bundesbeiträge in Katastrophenfällen zu

	präzisieren, und regt an, dabei auf pragmatische, föderalismuskonforme Lösungen zu setzen. Eine Weiterentwicklung der bestehenden Mechanismen – etwa durch klarere Kriterien für die Auslösung von Bundeshilfen oder die Vereinfachung von Verfahren bei der Bewältigung von ausserordentlichen Naturereignissen – wäre ein sinnvoller Weg, um die Planungssicherheit für alle Beteiligten zu erhöhen und die Effizienz der Unterstützung zu steigern. Die Regierung steht für eine konstruktive Mitwirkung an diesem Prozess zur Verfügung und plädiert dafür, die bewährten Strukturen zu stärken, anstatt neue, potenziell bürokratische Systeme zu schaffen. Wir weisen abschliessend darauf hin, dass die gleichzeitige Kürzung von Mitteln für den präventiven Naturgefahrenschutz im «Entlastungspaket 27» in einem klaren Widerspruch zur vorliegenden Vorlage steht. Gerade die Erfahrungen der Unwetter 2024 zeigen, dass gezielte Präventionsmassnahmen Schäden mindern und langfristig Kosten sparen. Eine kohärente Politik des Bundes muss Schutz und Bewältigung gleichermassen priorisieren – nur so lassen sich künftige Katastrophen wirksam verhindern und die Resilienz der betroffenen Regionen nachhaltig stärken.
Anhang:	Kt GR_RB 192-2026.pdf

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Erlass Nr.3 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Erläuternder Bericht Kapitel 4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Artikel 1 Die vorgesehene Regelung zur Festlegung der ordentlichen Kantonsbeiträge nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebungen wird kritisch beurteilt. Voraussetzung für die Bundesbeteiligung ist gemäss Art. 1 Abs. 2 der Vorlage, dass sich der Kanton in vergleichbarer Weise an den Kosten beteiligt. Unklar ist, worauf hierbei abgestellt wird, damit von einer vergleichbaren Beteiligung des Kantons gesprochen werden kann. Angesichts unterschiedlicher Aufgabenteilung/Subventionierungssätze in den drei betroffenen Kantonen lässt sich nicht abschätzen, wie eine einheitliche Behandlung hergestellt werden kann. Entscheidend ist hier die Frage nach der Abgrenzung zwischen den ordentlichen Kantonsbeiträgen, die von den Restkosten der Gemeinden abgezogen werden, und den ausserordentlichen Beiträgen, die zur vergleichbaren Beteiligung an den verbleibenden Restkosten angerechnet werden. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 2 gilt folgende Regel: «Überschreiten die bereits erbrachten kantonalen Beiträge das in der kantonalen Gesetzgebung geforderte Minimum, kann die Differenz als Kantonsbeitrag im Rahmen des Unwetter-schadengesetzes 2024 angerechnet werden.» Offenbar soll auf die jeweilige kantonale Regelung abgestellt werden, was einer einheitlichen Behandlung im Wege steht. Gemäss Art. 15 Abs. 4 der kantonalen Waldverordnung (KWaV; BR 920.110) beträgt der Subventionsbeitrag im Kanton Graubünden 55 bis 80 Prozent. Der minimale Beitragssatz liegt somit bei 55 Prozent. Für die im Rahmen der Waldgesetzgebung genehmigten Sofortmassnahmen im Misoix wurden Beiträge in der Höhe von 80 Prozent ausgerichtet. Das gesetzlich geforderte Minimum wurde somit bereits deutlich überschritten. Das gesetzlich geforderte Minimum variiert aber zwischen den Kantonen. Im Kanton Wallis liegt die Bandbreite für den Subventionsbeitrag beispielsweise zwischen 50 und 90 Prozent (Art. 49 Abs. 1 des Gesetzes über die Naturgefahren und den Wasserbau (GNGWB; SGS 721.1). Eine Ungleichbehandlung der Kantone ist entsprechend absehbar. Artikel 2 Die Ausführungen im erläuternden Bericht (S. 7 f., S. 17) zu Art. 2 Abs. 2 nehmen Bezug auf die Tragbarkeitsgrenze der Gemeinden von 1500 Franken pro Einwohnerin/Einwohner. Diese Schwelle wird für mehrere Gemeinden in den Kantonen Graubünden, Tessin und Wallis durch die Unwetterschäden 2024 übertroffen. Diese Schwelle erscheint eher tief, ist letztlich aber Ausdruck eines politischen Ermessens. Gemäss Vernehmlassungsbericht orientiert sich der Bund bei der Festlegung der zumutbaren Pro-Kopf-Belastung an der Sonderhilfe 2008 für den Kanton Obwalden, wo 1000 Franken pro Kopf angenommen wurden. Dieser Wert hat sich damals jedoch auf den ganzen Kanton bezogen. In der vorliegenden Botschaft geht es um die Pro-Kopf-Belastung einer Gemeinde. Die Regierung anerkennt das Anliegen, besonders betroffene Gemeinden gezielt zu unterstützen. Die Herleitung der zumutbaren Pro-Kopf-Belastung von 1500 Franken überzeugt jedoch nicht. Der Bezug auf die Sonderhilfe für den Kanton Obwalden (2008) ist nicht stichhaltig, da sich die damalige Bewertung auf die kantonale Gesamtbelastung bezog, während die aktuelle Regelung einzelne Gemeinden in den Fokus stellt. Eine direkte Übertragung des Werts ohne methodische Anpassung ist daher fragwürdig. Zu Recht schlägt der Bundesrat vorliegend eine teuerungsbedingte Erhöhung der Tragbarkeitsschwelle vor. Die pauschale Erhöhung des Schwellenwerts allein aufgrund der Teuerung im Tiefbau/Strassenbau vernachlässigt allerdings die individuelle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und die kantonale Verantwortung für den Lastenausgleich. Eine differenziertere Betrachtung – etwa unter Einbezug der finanziellen Tragfähigkeit der betroffenen Gemeinden – wäre sachgerechter. Zumindest aus Bündner Sicht ist die Herleitung der zumutbaren Pro-Kopf-Belastung von 1500 Franken im Lichte des Subsidiaritätsprinzips nicht schlüssig.
Anhang:	

Titel	Erläuternder Bericht Kapitel 7 Rechtliche Aspekte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Zutreffend erscheint hingegen der Hinweis im erläuternden Bericht unter Ziffer 7.5 zum Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz. Er legt – wenn auch zurückhaltend formuliert – offen, dass aus dieser Sicht keine neue Subventionsbestimmung erforderlich ist.
Anhang:	

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass sich unser Rat der grossen Herausforderungen der betroffenen Kantone und Gemeinden bewusst ist und eine entsprechende Beteiligung des Bundes im Grundsatz unterstützt. Dies gilt umso mehr, als entsprechende Ereignisse mit Blick auf die klimatischen Veränderungen leider zunehmen dürften und auch andere Kantone (einschliesslich Luzern) und Gemeinden künftig davon betroffen sein können. Da nicht auszuschliessen ist, dass sich dannzumal ähnliche finanzielle Fragen stellen könnten, wäre zu prüfen, ob über die nun vorgeschlagene Lösung hinaus eine generell geltende Regelung anzugehen ist. Zudem erlauben wir uns noch den Hinweis, dass die Vorlage gemäss dem erläuternden Bericht zwar finanzielle Auswirkungen auf die betroffenen Kantone, nicht aber auf die übrigen Kantone hat. Unser Rat erwartet daher, dass die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Unwetterbewältigungsgesetz 2024 vollständig aus bundeseigenen Mitteln finanziert und nicht mit kantonalen Anteilen an Bundesmitteln (z.B. im Bereich des Strassenverkehrs) verrechnet werden.
Anhang:	Kt LU-Beteiligung Bund Kosten Kt. GRTIVS Unwette.pdf

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Staatskanzlei des Kantons Nidwalden

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden unterstützt die Vorlage. Die geplante Regelung stellt eine ausgewogene und transparente Kostenverteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden sicher und trägt wesentlich dazu bei, die finanzielle Belastung der vom Unwetter 2024 stark betroffenen Gemeinden in Graubünden, Tessin und Wallis zu begrenzen. Die klar definierten Kriterien sowie die zeitliche Befristung der Massnahmen gewährleisten eine sachgerechte und zielgerichtete Unterstützung. Aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Nidwalden ist die Vorlage zweckmässig und wird daher befürwortet.
Anhang:	Stn Beteiligung Bund an den Kosten Unwetterschäde.pdf

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Staatskanzlei des Kantons Obwalden

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Der Kanton Obwalden begrüsst sowohl die im Unwetterbewältigungsgesetz 2024 festgelegten Rahmenbedingungen für die finanzielle Unterstützung als auch den Bundesbeschluss über den Verpflichtungskredit in der Höhe von 17 Millionen Franken. Ebenfalls begrüssen wir - analog zur Botschaft 2008 über die Leistungen des Bundes zur Behebung der Unwetterschäden im Jahr 2005 im Kanton Obwalden - die Prüfung einer Teilfinanzierung über die Spezialfinanzierung Strassenverkehr. Gemäss Artikel 86 Absatz 3 Buchstabe c der Bundesverfassung können Schutzbauten gegen Naturgefahren, die dem Strassenverkehr dienen, auf diesem Weg mitfinanziert werden.
Anhang:	Kt. OW_SN OW.pdf

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Die Absicht des Bundes, nach den Unwettern im Sommer 2024 die Kantone Graubünden, Tessin und Wallis bei der Bewältigung der Schäden finanziell zu unterstützen, ist zu begrüßen. Die Hilfe gezielt jenen Gemeinden zukommen zu lassen, die mit einer ausserordentlich hohen finanziellen Belastung konfrontiert sind, beziehungsweise bei denen die Wiederherstellung der grundlegenden Infrastruktur die eigene Leistungsfähigkeit übersteigt, ist sinnvoll. Ebenfalls zweckmässig ist die Beschränkung der Unterstützung auf Massnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Dadurch werden Fehlanreize vermieden. Zutreffend ist zudem, dass sich der jeweils betroffene Kanton in vergleichbarem Umfang an den Kosten beteiligt. Angesichts der Tatsache, dass ähnliche Ereignisse künftig nicht ausgeschlossen werden können, regen wir an zu prüfen, ob eine allgemeine gesetzliche Grundlage geschaffen werden sollte. In diesem Zusammenhang erscheint es sinnvoll, auch die längerfristige finanzielle Tragfähigkeit von erforderlichen Unterstützungsleistungen bei Naturkatastrophen vertieft zu analysieren.
Anhang:	Stellungnahme SH.pdf

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Der Regierungsrat unterstützt die Beteiligung an den Kosten der umweltgeschädigten Gemeinden – insbesondere weil die Massnahme auf die aufgeführten ausserordentlichen Ereignisse begrenzt, das Subsidiaritätsprinzip wahrt und damit keine generelle neue Anspruchsgrundlage geschaffen wird.
Anhang:	Kt SZ_Beteiligung Bund Unwetter 2024 Br.pdf

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Die vorgesehene Beteiligung des Bundes beschränkt sich auf die Restkosten, d. h. sie kommt nach Abzug ordentlicher Beiträge von Bund und Kanton, Spenden und Versicherungsleistungen sowie Beteiligungen Dritter zum Tragen (Art. 4 des Bundesgesetzes über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis in Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 [Unwetterbewältigungsgesetz 2024]). Dies bedeutet, dass auch allfällige Leistungen der Kantonalen Gebäudeversicherungen nicht tangiert sind. Einerseits werden direkte Versicherungsleistungen der Kantonalen Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden (die Kantone Tessin und Wallis kennen keine solche Institution), welche auf die Unwetterereignisse 2024 zurückzuführen sind, andererseits aber auch allfällige Solidaritätsbeiträge, welche über den Dachverband Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen (VKG) allen Kantonalen Gebäudeversicherungen indirekt belastet werden, vorgängig in Abzug gebracht. Der Kanton Solothurn begrüsst den Erlass des vorliegenden Bundesgesetzes und damit verbunden den mittels Bundesbeschluss zu bewilligenden Verpflichtungskredit. Dennoch regen wir zu einer schweizweit flächendeckenden und zeitlich unbefristeten Lösung an.
Anhang:	Kt SO_RR-Brief.pdf

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Die Regierung des Kantons St.Gallen begrüsst die vorliegende Gesetzesvorlage. Angesichts des ausserordentlichen Ausmasses der Schäden erachten wir die solidarische Unterstützung durch den Bund als gerechtfertigt. Insbesondere unterstützen wir, dass die Bundeshilfe an klare Kriterien geknüpft ist und eine vergleichbare finanzielle Beteiligung der betroffenen Kantone voraussetzt (Art. 1 Abs. 2 E-UBG). Diese partnerschaftliche Lastenteilung zwischen Bund und Kantonen erachten wir als sachgerecht. Da die Vorlage keine direkten Auswirkungen auf den Kanton St.Gallen hat, verzichten wir auf weitergehende Ausführungen.
Anhang:	Kt SG_Vernehmlassung Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kanton.pdf

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Wir begrüssen die Vorlage als Ausnahme und unter der Bedingung, dass zeitnah ein allgemein gültiges Gesetz für alle Kantone geschaffen wird. Wir begrüssen zwar die Absicht des Bundes, sich als Ausdruck eines solidarisch gelebten Föderalismus hälftig an den Kosten der Unwetterschäden zu beteiligen. Auch die Voraussetzung für einen Bundesbeitrag, dass sich der betreffende Kanton mindestens im selben Ausmass an den Kosten beteiligt, ist sachlich wichtig. Allerdings erachten wir die gewählte Form eines geografisch, sachlich und zeitlich begrenzten Spezialgesetzes für wenig zielführend. Unseres Erachtens braucht es daher zeitnah ein generell abstraktes Unwetterbewältigungsgesetz. Ein solches würde es dem Bund erlauben, bei zukünftigen Unwetterschäden allen betroffenen Kantonen zur Seite zu stehen, ohne jedes Mal ein Spezialgesetz schaffen zu müssen. Da dies auf der Grundlage des immer selben Gesetzes geschähe, wäre das nicht nur effizient, sondern mit Blick auf die rechtsgleiche Behandlung aller Kantone und Ereignisse sowie auf die Problematik der faktischen Rückwirkung eines formellen Gesetzes die rechtlich sauberere Lösung.
Anhang:	Kt TG VNL Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im.pdf

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Der Kanton Zug begrüsst, dass der Bund nach den Unwettern vom Sommer 2024 eine befristete gesetzliche Grundlage schafft, um besonders betroffene Gemeinden in den Kantonen Graubünden, Tessin und Wallis bei der Bewältigung der Folgen der Unwetter zu unterstützen. Aus Sicht des Kantons Zug ist es richtig, dass die vorgesehenen Beiträge Gemeinden zugutekommen, bei denen eine ausserordentliche finanzielle Belastung vorliegt. Der vorgesehene Beitragssatz von 50 Prozent an den verbleibenden Restkosten ist angemessen. Der Schwellenwert von 1500 Franken pro Einwohnerin bzw. Einwohner erscheint geeignet, um die Hilfe auf Fälle zu konzentrieren, in denen die Wiederherstellung der grundlegenden Infrastruktur die Leistungsfähigkeit einzelner Gemeinden übersteigt. Zudem ist es aus Sicht des Kantons Zug sachgerecht, dass sich der jeweils betroffene Kanton in vergleichbarer Weise an den Kosten beteiligt. Begrüsst wird zudem, dass die Hilfe auf Instandstellungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands beschränkt bleibt. Dies verhindert Fehlanreize. Wichtig ist aus Sicht des Kantons Zug zudem eine möglichst einfache Umsetzung. Der Kanton Zug stimmt dem Entwurf des Unwetterbewältigungsgesetzes 2024 sowie dem Kreditbeschluss somit zu.
Anhang:	Kt ZG_VNL Beteiligung Bund Kosten Unwetterschaeden 2024.pdf

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Wir haben grundsätzlich keine Einwände gegen die vorgeschlagene ausserordentliche Bundeshilfe an die Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024. Wir begrüssen, dass sich die betroffenen Kantone in vergleichbarer Weise beteiligen und die Gemeinden eine zumutbare Eigenleistung erbringen. Die Bundesmittel sind jedoch nur an Kantone auszusahlen, die ihren bundesrechtlichen Verpflichtungen zum Schutz vor Naturgefahren (einschliesslich gewässerschutzrechtliche Vorgaben beim Hochwasserschutz) nachgekommen sind.
Anhang:	Kt ZH_RRB-2026-0176-Missiv.pdf

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Standeskanzlei des Kantons Uri

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--
Anhang:	

2. Stellungnahmen In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale

Die Mitte / Le Centre / Alleanza del Centro

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Les communes les plus affectées se retrouvent confrontées à des dommages importants, difficilement surmontables pour celles dont la population et les ressources financières sont restreintes. La situation est rendue encore plus difficile lorsque les dégâts tombent sous certaines catégories de dommages coûteux ne donnant droit à aucune subvention de la part du canton ou de la Confédération. Dans ces situations dramatiques, les communes concernées doivent assumer, seules, les coûts de réparation. Pour Le Centre, face à de telles situations, la solidarité est essentielle et aucune région de ne doit être laissée de côté. C'est pourquoi, il salue la volonté du Conseil fédéral de soutenir les communes qui en ont le plus besoin au tra-vers d'une aide extraordinaire. Dans le contexte du réchauffement climatique, la fréquence des intempéries et autres catastrophes natu-relles s'accélèrent. Le Centre estime que la législation actuelle n'est pas satisfaisante pour faire face à ces défis et appelle à établir rapidement une solution plus pérenne et systématique que le recours à des lois extraordinaires pour venir en aide aux régions touchées.
Anhang:	LeCentre_Gestion des dégats intempéries 2024.pdf

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

FDP. Die Liberalen / PLR. Les Libéraux-Radicaux / PLR.I Liberali Radicali

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Die FDP akzeptiert die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024. Dabei ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Grundsätze des Subventionsgesetzes eingehalten werden und sich die Kantone ebenfalls beteiligen. Unterstützt werden nur stark betroffene Gemeinden mit einem einmaligen Betrag von 17 Millionen Franken. Diese Beteiligung des Bundes macht aber auch deutlich, dass die heutige Gesetzgebung ungenügend ist. Die FDP fordert daher den Bundesrat auf, hier voranzugehen und allfällige Lücken im Postulatsbericht der FDP.Die Liberalen 25.3669 «Überprüfung und allfällige Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen für eine rasche Katastrophenhilfe des Bundes» aufzuzeigen.
Anhang:	FDP_VL_Unwetter_d.pdf

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Die SVP lehnt die ausserordentliche Bundeshilfe ab. Unvorhersehbare Naturereignisse mit massiven Schäden werden wieder vorkommen. Es ist jedoch falsch daraus eine Erwartung abzuleiten, wonach der Bund dann finanziell eingreifen soll, wenn die Belastung einzelner Gemeinden als untragbar gelten. In einem föderal aufgebauten Staat liegt diese Verantwortung grundsätzlich bei den Kantonen. Die Vorlage sieht vor, dass der Bund in den Kantonen Tessin, Wallis und Graubünden bei Wiederherstellungskosten nach den Unwettern im Sommer 2024 betroffene Gemeinden unterstützt. Damit wird für kommunale Infrastrukturaufgaben eine zusätzliche Bundeszuständigkeit geschaffen, die über die bestehenden Instrumente hinausgeht. Gerade weil es um gemeindenahen Aufgaben geht, überzeugt der Ansatz aus Sicht der SVP staatspolitisch nicht. Aus Sicht der SVP führt eine solche Sonderhilfe zwangsläufig zu einem Erwartungsdruck für künftige Ereignisse. Wenn der Bund einmal eine neue, ereignisbezogene Finanzierungsgrundlage schafft, wird beim nächsten grossen Unwetter erneut gefordert werden, dass der Bund einspringt. Das läuft der föderalen Verantwortungsteilung zuwider und verschiebt die Verantwortung schleichend von den Kantonen zum Bund. Die Kantone verfügen über eigene Möglichkeiten, solche ausserordentlichen Belastungen zu regeln, etwa über Priorisierung im Budget, interkommunale Solidarität oder andere kantonale Instrumente. Diese Lösungen entsprechen dem Schweizer staatspolitischen System und sind näher an der Lage vor Ort. Auch finanzpolitisch ist die Vorlage problematisch. Der Bund steht mit drohenden Defiziten in den kommenden Jahren unter starkem Konsolidierungsdruck und muss seine Mittel auf Kernaufgaben konzentrieren. Zusätzliche Sonderfinanzierungen für Aufgaben, die primär bei Kantonen und Gemeinden liegen, setzen falsche Prioritäten und erhöhen den Druck auf die Bundesfinanzen. Gerade weil Naturereignisse nicht einmalig sind, ist eine neue bundesrechtliche Sonderlösung kein nachhaltiger Weg. Die SVP beantragt daher, auf das Gesetz über die ausserordentliche Bundeshilfe sowie auf den Kreditbeschluss zu verzichten.
Anhang:	260312 Stellungnahme SVP.pdf

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS / Parti socialiste suisse PSS / Partito socialista svizzero PSS

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Ende Juni 2024 führten heftige Gewitter im Süden der Schweiz zu Hochwasser und Überschwemmungen. Besonders betroffen waren Teil des Tessins, des Wallis und von Graubünden. Die Folgen für die betroffenen Regionen sind gravierend. Diese Vorlage sieht deshalb vor, dass sich der Bund mit 50 Prozent an den Restkosten, die durch die Unwetter entstanden sind, beteiligt. Damit soll die Wiederherstellung der öffentlichen Gemeindeinfrastruktur der beitragsberechtigten Gemeinden mitfinanziert werden, so dass eine zumutbare Pro-Kopf-Belastung der Gemeinden verbleibt. Das Sondergesetz bezieht sich ausschliesslich auf Massnahmen, die direkt im Anschluss auf das Ereignis umgesetzt wurden oder noch werden. Voraussetzung für die Bundesbeteiligung ist, dass sich auch der jeweilige Kanton in vergleichbarer Weise an den Kosten beteiligt. Die SP Schweiz befürwortet die Beteiligung des Bundes an den durch die Unwetter entstandenen Kosten. Sie befürwortet somit sowohl die Vorlage wie auch den Kredit. Gleichzeitig bedauert die SP Schweiz, dass eine solche Vorlage überhaupt nötig ist. Die SP unterstreicht somit die Wichtigkeit einer griffigeren und ehrgeizigeren Klimapolitik, um solche Wetterereignisse und weitere Umweltkatastrophen, die etwa durch das Schmelzen des Permafrostes entstehen könnten, zu verhindern. Denn mit fortschreitender Klimakrise werden sich solche Ereignisse häufen und die Kosten stets steigen. Trotzdem schwächt der Bundesrat und die bürgerliche Mehrheit des Parlaments die Klimapolitik ab, wie etwa durch unnötige Kürzungen im Abbau-Paket 2027 oder durch parlamentarische Initiativen (25.481), die den CO2-Absenkpfad für Auto-Importeure abschwächen. Aus Sicht der SP Schweiz ist dieses Vorgehen in Sachen Klima- und Umweltpolitik nicht nur unverständlich, sondern auch unverantwortlich. Denn es gefährdet die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung und belastet die Finanzen des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und der Bevölkerung unnötig.
Anhang:	SP_SN_BeteiligungKostenGRTIVSUnwetterschädenSommer2024_12.03.2026.pdf

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

3. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete / Groupement suisse pour les régions de montagne / Gruppo svizzero per le regioni di montagna

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Die SAB begrüsst die Unterstützung des Bundes für die stark von Unwettern betroffenen Kantone Graubünden, Tessin und Wallis. Zum vorgeschlagenen Bundesgesetz haben wir inhaltlich keine Bemerkungen. Die Wiederherstellungsarbeiten für die betroffenen Gemeindeinfrastrukturen in den Kantonen Graubünden, Tessin und Wallis werden auf rund 115 Mio. Fr. geschätzt. Unter Ausschöpfung der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten des Wasserbau- und des Waldgesetzes übernimmt der Bund davon voraussichtlich rund 58 Mio. Fr. Mit dem vorliegenden Gesetz soll nun die Möglichkeit geschaffen werden, eine zusätzliche ausserordentliche Hilfe von 17 Mio. Fr. zu leisten. Der Bundesrat löst damit ein Versprechen ein, welches er gegenüber den betroffenen Regionen und Gemeinden abgegebene und auch bei der Beratung der Pa. Iv. 24.446 Regazzi wiederholte, welche einen Fonds für die Bewältigung von Naturkatastrophen forderte. Wir erwarten, dass die versprochene zusätzliche finanzielle Unterstützung von 17 Mio. Fr. rasch und unbürokratisch gewährt wird. Zudem muss eine Flexibilität möglich sein, damit auch Gemeinden, die im Moment nicht unter die Kriterien für die Unterstützung fallen, nachträglich noch aufgenommen werden können. Denn wie auch im erläuternden Bericht auf S. 12 erwähnt, ist es nicht ausgeschlossen, dass bisher noch nicht bekannte Wiederherstellungskosten zu Tage treten. Zudem sind einige Wiederherstellungsprojekte noch nicht so weit fortgeschritten, dass die definitiven Kosten bekannt sind. Bereits im Fall von Obwalden 2008 reagierte der Bundesrat mit einer Sonderbotschaft. Aus Sicht der SAB wäre es deshalb angebracht, eine dauerhafte Grundlage für die allfällige Bundesunterstützung zu schaffen. Auch bei der Soforthilfe für Blatten im Nachgang zum Bergsturz vom 28. Mai 2025 stellte sich der Bundesrat auf den Standpunkt, dass eine eigentliche rechtliche Grundlage fehle. Das vorliegende Bundesgesetz wäre die ideale Gelegenheit, um diese rechtliche Grundlage zu schaffen. Das Bundesgesetz enthält aus unserer Sicht die wesentlichsten Elemente. Statt es zeitlich zu befristen und auf die Bewältigung der Unwetter des Sommers 2024 zu beschränken, könnte es als dauerhafte rechtliche Grundlage konzipiert werden. Die konkrete finanzielle Hilfe ist ohnehin jeweils in einem separaten Bundesbeschluss zu regeln, so wie auch vorliegend. Naturgefahrenereignisse wie jene vom Sommer 2024 werden leider in Zukunft weiter zunehmen. Mit Blick auf die derzeit laufenden Beratungen des Entlastungspaketes 27 im eidgenössischen Parlament erlauben wir uns zudem abschliessend die Bemerkung, dass Sparbemühungen im Bereich der Naturgefahrenprävention verfehlt sind. Der Bundesrat möchte die Verbundaufgaben Umwelt um 50 Mio. Fr. reduzieren. Davon betroffen ist auch die Naturgefahrenprävention. Die Risiken von Naturgefahrenereignissen nehmen laufend zu. Die Naturgefahrenprävention muss deshalb ausgebaut werden. So können auch Folgekosten von Ereignissen vermieden oder reduziert werden.
Anhang:	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Der Sommer 2024 war geprägt durch eine Serie von schweren Unwettern in verschiedenen Regionen der Schweiz. Besonders betroffen waren die Kantone Graubünden, Tessin und Wallis. Die Wiederherstellungsarbeiten für die betroffenen Gemeindeinfrastrukturen in diesen drei Kantonen werden auf rund 115 Mio. Franken geschätzt. Gestützt auf das Wasserbau- und das Waldgesetz übernimmt der Bund davon voraussichtlich rund 58 Mio. Franken. Das Parlament hat dafür bereits einer Erhöhung zweier Verpflichtungskredite im Umweltbereich 2025-2028 sowie dem entsprechenden Zahlungskredit 2025 zugestimmt. Mit dem vorliegenden Gesetz soll nun die Möglichkeit geschaffen werden, eine zusätzliche ausserordentliche Hilfe von rund 17 Mio. Franken zu leisten. Der Bundesrat löst damit ein Versprechen ein, welches er gegenüber den betroffenen Regionen und Gemeinden abgegeben hat und auch bei der Beratung der Parlamentarischen Initiative Regazzi (24.446) wiederholte, welche einen Fonds für die Bewältigung von Naturkatastrophen forderte. Die Motion Regazzi wurde mittlerweile zugunsten einer neuen Motion der KVF-S (25.4416) zurückgezogen. Mit dieser soll der Bundesrat beauftragt werden, einen Erlassentwurf vorzulegen, der es ermöglicht, im Fall von Naturkatastrophen Sofortmassnahmen und Nothilfen zur Bewältigung der unmittelbaren Folgen und zur Wiederinstandstellung aus dem allgemeinen Bundeshaushalt zu finanzieren. Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass sich der Bund mit 50 Prozent an den Restkosten beteiligt, die den betroffenen Gemeinden für die Wiederherstellung der Gemeindeinfrastruktur entstanden sind und über der zumutbaren Pro-Kopf-Belastung liegen, welche auf CHF 1500 Franken angesetzt wird. Voraussetzung für die Bundesbeteiligung ist dabei, dass sich die jeweiligen Kantone in vergleichbarer Weise an den Kosten beteiligen. Falls die Kantone ihren Beitrag leisten, so heisst dies für die betroffenen Gemeinden, dass die Kosten oberhalb der zumutbaren Pro-Kopf-Belastung von 1500 Franken von Bund und Kantonen übernommen werden. Der SGV begrüsst die vorgeschlagene Bundeshilfe ausdrücklich. Gerade in peripheren Regionen können betroffene Gemeinden bei schweren Schadenereignissen die Wiederherstellung der Gemeindeinfrastruktur realistischerweise nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren. Es braucht daher eine Beteiligung von Bund und Kantonen. Der Ansatz mit der Definition einer zumutbaren Pro-Kopf-Belastung und der Übernahme der darüber liegenden Kosten durch Bund und Kantone erscheint dabei sinnvoll. Allenfalls könnte die Definition der zumutbaren Pro-Kopf-Belastung unter Berücksichtigung der Finanzkraft der betroffenen Gemeinden erfolgen. Längerfristig braucht es eine verbindliche rechtliche Grundlage für Bundeshilfen bei schweren Schadenereignissen anstelle von ad hoc – Regelungen. Der SGV spricht sich daher dafür aus, im Rahmen dieses Gesetzes oder im Rahmen der Umsetzung der Motion (25.4416) der KVF-S eine verbindliche Regelung von Höhe, Auslösemechanismus und weiteren Modalitäten der Beteiligung von Bund und Kantonen bei Naturkatastrophen zu schaffen. Es muss am Tag eins nach einem Schadensereignis klar sein, welche Hilfen die betroffenen Gemeinden erwarten können. So kann der Wiederaufbau rasch angegangen und den Gemeinden eine Zukunftsperspektive aufgezeigt werden. Des Weiteren muss die Schadensprävention gestärkt werden. Aufgrund des Klimawandels wird das Schadenspotential von Naturgefahren zunehmen. Sparmassnahmen bei den Verbundaufgaben im Umweltbereich, wie sie der Bundesrat im Rahmen des Entlastungspaketes 27 vorsieht, sind daher kontraproduktiv. Es braucht deutlich mehr Mittel für die Prävention im Bereich der Naturgefahren, nicht weniger.
Anhang:	Stellungnahme SGV Unwetterbewältigungsgesetz_def.pdf

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

4. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national

Schweiz. Bauernverband (SBV) / Union suisse des paysans (USP) / Unione svizzera dei contadini (USC)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Grundsätzliche Erwägungen Der Schweizer Bauernverband (SBV) vertritt unter anderem auch die Interessen der Berggebiete. Daher begrüsst der SBV die Unterstützung des Bundes für die am stärksten vom Unwetter 2024 betroffenen Kantone Graubünden, Tessin und Wallis. Mit dem vorliegenden Gesetz entsteht nun die Möglichkeit, diesen Kantonen eine ausserordentliche Hilfe zu bieten. Der SBV unterstützt, dass sich der Bund subsidiär 50 % an den Restkosten der Gemeinden für die Wiederherstellungskosten der Infrastrukturschäden beteiligt. Die Definition der am stärksten belasteten Gemeinden erfolgt anhand deren Nettobelastung pro Einwohner/in. Die am stärksten belasteten Gemeinden sind diejenigen Gemeinden, deren Pro-Kopf-Belastung durch Kosten zur Wiederherstellung öffentlicher Infrastruktur mit den Unwettern 2024 über 1'500 Franken liegt. Basis sind die Nettokosten der Gemeinden, also die Bruttokosten für die Wiederherstellung der öffentlichen Infrastruktur abzüglich der Beiträge von Bund und Kanton, Spenden, Versicherungsbeiträge und Beteiligungen Dritter, wie beispielsweise durch Werkeigentümer. Diese Arithmetik erachtet der SBV als vernünftig. Die Voraussetzung für eine Bundesbeteiligung an den Kosten, dass sich der Kanton in vergleichbarer Weise an den Kosten beteiligt, ist zwingend. Falls sich der Kanton nicht in vergleichbarer Höhe beteiligt, reduziert der Bund seine Beteiligung auf den Anteil, welcher durch den Kanton geleistet werden kann. Der SBV erwartet, dass die Umsetzung der finanziellen Unterstützung rasch und unbürokratisch erfolgen wird. Zudem sollte es auch möglich sein, dass Gemeinden, welche die Kriterien für eine Unterstützung aktuell nicht erfüllen, nachträglich aufgenommen werden können. Es ist gut möglich, dass gewisse Wiederherstellungskosten erst noch zu Tage treten können. Der SBV ist darüber hinaus der Meinung, dass dieses Unwetterbewältigungsgesetz auch für zukünftige Unwetterereignisse gelten sollte, da solche Naturereignisse zunehmend zu erwarten sind. Daher wird die Motion 25.4416 «Unterstützungsleistungen des Bundes in Naturkatastrophenfällen» unterstützt, mit welcher eine neue gesetzliche Grundlage zu einer dauerhaften Mitfinanzierung von Sofortmassnahmen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt geprüft werden muss. Aus den genannten Gründen ist es zu begrüssen, dass eine dauerhafte Grundlage für die allfällige Bundesunterstützung geschaffen wird. Die fehlende Grundlage machte sich auch bei den Sofortmassnahmen für den Bergsturz in Blatten bemerkbar. Schlussbemerkungen Der SBV erachtet das Unwetterbewältigungsgesetz als positiv. Durch dieses Gesetz werden die betroffenen Gemeinden des Unwetters im Jahr 2024 finanziell unterstützt und entlastet. Es ist zentral, dass sich die Kantone in vergleichbarer Höhe an den Kosten beteiligen. Der SBV sieht mit diesem Gesetz die Möglichkeit, eine dauerhafte Grundlage bei der Kostenbeteiligung von Naturkatastrophen zu schaffen, anstatt die Bundeshilfen nur auf die Unwetterereignisse vom Jahr 2024 zu beschränken.
Anhang:	260305_Stellungnahme_Unwetterbewältigungsgesetz.pdf

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

5. Stellungnahmen Übrige Organisationen und Stellungnehmende

Comune di Cevio

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	1. Premessa: l'entità dei danni nel Comune di Cevio ed il primo approccio di intervento Il territorio comunale è stato colpito in modo eccezionale e purtroppo abbiamo registrato la più grave delle perdite: 5 vite umane. In aggiunta i danni materiali. Diverse abitazioni private sono state danneggiate o completamente distrutte, una stalla dovrà essere dislocata, mentre una seconda è rimasta senza approvvigionamento idrico, così che il proprietario ha dovuto prevedere lo spostamento di tutto il bestiame in un'altra fattoria. Oltre alla distruzione del ponte di Visletto, che collega la parte alta con la parte bassa della Vallemaggia, a Cevio risultano gravemente compromesse o distrutte le seguenti infrastrutture pubbliche: l'acquedotto comunale, la cui sorgente si trova proprio a Fontana, nella zona interessata dall'enorme frana; la strada della Valle Bavona, compromessa in più punti fra Caveragno e San Carlo; ponti e passerelle nei quartieri di Caveragno e Bignasco; numerosi terreni agricoli in Valle Bavona; diverse opere di premunizione in Valle Bavona e in tutto il Comune di Cevio. Al ripristino dell'acqua potabile è stata data la massima priorità. Oltre alla popolazione residente, alle sedi di scuola elementare e scuola infanzia con circa 70 bambini, sul nostro territorio vi è una casa anziani con 80 ospiti e la sede delle scuole medie che conta oltre 200 allievi provenienti da tutta la Vallemaggia. Grazie ad un vecchio pozzo di captazione e ad un collegamento provvisorio dell'acquedotto alla sorgente danneggiata, nel giro di poco tempo l'obiettivo è stato raggiunto. Ci si è poi dovuti occupare di tutto il resto. L'enorme frana del riale Larecchia ha sconvolto profondamente non solo le comunità, ma anche la morfologia del comparto, rendendo necessario un completo ripensamento dell'assetto territoriale. Sarà indispensabile mettere stabilmente in sicurezza quanto rimasto e dare seguito al progetto di Ricucitura avviato dal Comune (Ricucitura del paesaggio di Fontana - Bosco - Mondada), in collaborazione con la Fondazione Valle Bavona, attraverso una specifica Direzione di progetto incaricata della ricostruzione del paesaggio di Fontana Bosco e Mondada. In questo ambito, nel 2025 è stato avviato un processo partecipativo che ha coinvolto chi abita in Valle Bavona, gli agricoltori, i patriziati, i diversi portatori di interesse e chi ama e vive questo territorio, per meglio comprendere cosa la popolazione desidera come ricostruzione. È stato quindi pubblicato un bando di concorso per la progettazione, al quale hanno partecipato otto team multidisciplinari. Nel mese di dicembre la Direzione di progetto ne ha selezionati tre, che negli scorsi giorni hanno presentato le loro proposte, comprensive di masterplan e offerta finanziaria. È in corso il processo di valutazione e selezione del team aggiudicatario del progetto di massima. Dai piani delle zone di pericolo elaborati dal Cantone a seguito dell'evento emergono diverse aree che necessitano interventi di messa in sicurezza. Tali comparti interessano anche i quartieri di Bignasco e Cevio, dove si trovano abitazioni primarie e una scuola dell'infanzia. In via prioritaria si procederà con l'allestimento di un piano di emergenza; successivamente dovranno essere definite chiare precedenze d'intervento e conferiti i relativi mandati di progettazione e realizzazione. Si tratta di infrastrutture e insediamenti essenziali per la sicurezza della popolazione e per la salvaguardia della sopravvivenza economica, sociale e territoriale del Comune. Anche nel quartiere di Bignasco alcune abitazioni, nonché albergo, ricadono in zona di pericolo elevato. Per queste situazioni sarà necessario prevedere un adeguate opere di protezione a tutela del

	quartiere, unitamente a un piano di emergenza dedicato. 3. Conclusione Il Comune di Cevio sostiene l'impostazione generale della legge sui danni del maltempo 2024, ma ritiene necessario un adeguamento dei criteri applicativi affinché: i Comuni possano beneficiare di un sostegno effettivamente proporzionato alle loro necessità; vengano riconosciuti fra le spese di ripristino imputabili i maggiori costi imposti dall'obbligo di rispettare le normative attuali; sia garantita flessibilità per la presentazione dei conguagli per progetti complessi e pluriennali. L'obiettivo di limitare a un livello accettabile il carico finanziario a seguito dei danni eccezionali subiti deve tradursi nella possibilità di procedere alla ricostruzione delle infrastrutture essenziali senza compromettere irreversibilmente la solidità finanziaria del nostro piccolo Comune di montagna.
Anhang:	Comune di Cevio, Cevio 20260310 an DC. Consultazione della legge che disciplina il sostegno finanziario ai Comuni dei Cantoni Ti.pdf

Erlas Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Berechnung des Bundesbeitrages Abs. 2
Akzeptanz	Rückmeldung eingeben
Gegenvorschlag	--
Begründung	2. Nel merito: Osservazioni alla legge in consultazione 2.1 Carico pro capite sostenibile Secondo il rapporto esplicativo, il carico pro capite sostenibile è fissato a CHF 1'500 per abitante. Il Comune di Cevio supera ampiamente questa soglia e soddisfa quindi i criteri per il sussidiamento. Proprio in considerazione del fatto che il Comune rispetta la soglia stabilita, Si ritiene tuttavia fondamentale che non rimanga alcun onere finanziario residuo a suo carico. Il Comune di Cevio è un ente finanziariamente fragile e fortemente colpito dagli eventi recenti; l'assunzione di costi residui comprometterebbe seriamente la sua stabilità finanziaria e la capacità di far fronte ai propri compiti istituzionali. Si chiede pertanto che, essendo il Comune conforme ai parametri di sussidiamento previsti (CHF 1'500 capite), l'intervento venga coperto integralmente dai meccanismi di sostegno stabiliti, senza lasciare costi residui a carico del Comune. L'obiettivo deve essere quello di garantire una reale sostenibilità finanziaria per un Comune che, nelle attuali condizioni, non sarebbe in grado di sopportare ulteriori oneri.
Anhang:	

Titel	Art. 3 Anrechenbare Wiederherstellungskosten Abs. 1
Akzeptanz	Rückmeldung eingeben
Gegenvorschlag	--
Begründung	2.2 Ripristino dell'acquedotto Il ripristino dell'acquedotto ha imposto un parziale ripensamento delle infrastrutture, anche perché i lavori hanno dovuto tenere conto di nuove prescrizioni in materia di distribuzione di acquapotabile, prescrizioni inesistenti al momento della creazione dell'acquedotto comunale. Si citano, a titolo di esempio, la necessità di predisporre un nuovo manufatto per il trattamento UV dell'acqua sorgiva (potabile) in una zona priva di elettricità (la Valle Bavona), così come l'esigenza di realizzare un nuovo pozzo pompe per garantire un approvvigionamento ridondante dell'acqua potabile. Senza l'alluvione Cevio non avrebbe dovuto assumere questi costi straordinari ed onerosi, perché non

	avrebbe dovuto intervenire su di un'infrastruttura ben funzionante, adeguata alle necessità comunali e conforme alle prescrizioni dell'epoca della sua esecuzione. Queste spese, che non costituiscono opere di miglioria volontarie, ma sono frutto di un obbligo imposto dalla normativa vigente, andrebbero sciaguratamente a ripercuotersi sui cittadini, sulle aziende e sui proprietari di abitazioni secondarie attraverso un sostenuto aumento delle tasse causali. Per i motivi esposti, si chiede che tali costi siano riconosciuti integralmente quali spese di ripristino imputabili di cui all'art. 3 cpv. 1 della Legge.
Anhang:	

Titel	Art. 3 Anrechenbare Wiederherstellungskosten Abs. 2
Akzeptanz	Rückmeldung eingeben
Gegenvorschlag	--
Begründung	2.3 Opere di premunizione Le opere di premunizione dovranno essere progettate secondo le prescrizioni attuali, che risultano più severe rispetto al passato. Anche in questo caso, l'adeguamento alle norme vigenti comporta un aumento dei costi che non può essere considerato un semplice "innalzamento di standard". Si chiede che tali costi siano riconosciuti integralmente.
Anhang:	

Titel	Art. 7 Referendum und Inkrafttreten Abs. 3
Akzeptanz	Rückmeldung eingeben
Gegenvorschlag	--
Begründung	2.4 Progetto di ricucitura Fontana - Bosco - Mondada Il progetto illustrato nelle premesse comporterà diversi anni di lavoro. Nel 2027 prenderà avvio la fase di progettazione definitiva e, se le condizioni lo consentiranno, potranno iniziare anche i primi interventi di ricostruzione. In base ad esperienze pregresse in Grigioni e in Ticino, si prevede una durata di ca. 8 anni e una conclusione non prima del 2033. Fino alla definizione progettuale definitiva, i costi di ripristino possono essere soltanto stimati. Si chiede pertanto: che venga garantita la necessaria flessibilità nei termini di conteggio e rendicontazione; che la valutazione iniziale nella quantificazione dei costi ancora troppo approssimativa non penalizzi il Comune; che si prenda in considerazione che la durata dei lavori prevista non è compatibile con il termine del 31 dicembre 2030 previsto per la presentazione dei congegni (la durata dei lavori di ripristino è attualmente valutata in minimo 8 anni. 2025-2033).
Anhang:	

Rückmeldung zum 2. Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	il nostro Comune è stato, come noto, travolto nel giugno 2024 da una devastante alluvione. Essa resta, e rischia di rimanere purtroppo per molto tempo, una ferita troppo grande per tutta la nostra Comunità: per il pesante bilancio di morte e distruzione su tutto il territorio, per l'insicurezza che ha insinuato nella nostra popolazione ma anche e soprattutto per le pesanti conseguenze finanziarie che rischiano di acuire, irrimediabilmente, le strutturali fragilità di una valle ai margini di una regione alpina qual è la Val Lavizzara (il divario fra essa e i centri urbani) compromettendone la progettualità. Per affrontare questa emergenza e far fronte ai danni superiori ai 50 milioni di franchi, il nostro Municipio ha potuto contare dapprima sul sostegno del Consiglio di Stato. Parallelamente il nostro Municipio ha deciso di lanciare delle raccolte fondi, subito dopo l'alluvione unitamente al Comune di Cevio, e successivamente singolarmente, per 4 ambiti definiti prioritari: -la ricostruzione delle arginature erose dall'alluvione, un cantiere che potrebbe protrarsi per diversi anni che riguarda in modo particolare la protezione dello storico nucleo di Sornico che comprende l'attuale sede dell'Istituto Scolastico Lavizzara; - il risanamento degli acquedotti comunali e della rete di condotte che hanno subito un importante contraccolpo mettendo a rischio la capillare erogazione dell'oro blu su tutto il territorio; - la costruzione di un nuovo Centro Sportivo Lavizzara, chiamato a colmare il vuoto lasciato, con tutte le implicazioni sportive e sociali, dell'importante infrastruttura di valenza regionale andata distrutta; -l'edificazione di una nuova caserma dei pompieri, in modo da poter beneficiare ancora della presenza, irrinunciabile, degli enti di soccorso. Si tratta evidentemente di cantieri fondamentali nell'esigenza di messa in sicurezza della popolazione, che rendono però necessari e giustificano strumenti straordinari, adatti all'eccezionalità dell'evento. Per tutte queste ragioni siamo profondamente riconoscenti nei suoi confronti, Onorevole Consigliere federale, e verso tutto il Consiglio federale per l'attenzione e la sensibilità dimostrata, studiando gli aiuti oggetto della presente consultazione, cui siamo onorati di poter prendere parte ed esprimere il nostro punto di vista. Laddove i sussidi cantonali coprono solo una parte dei grossi investimenti necessari, il Comune corre infatti il rischio concreto di indebitarsi oltremodo, dovendo sacrificare sull'altare del rigore finanziario e dei principi dell'equilibrio finanziario e della parsimonia (art. 151 LOC), la progettualità che consente a un Comune come il nostro, periferico e di montagna, di mantenere la sua attrattività, fondamentale nella lotta contro i fenomeni di abbandono delle valli e invecchiamento della popolazione. Menzioniamo qui, a titolo di esempio, la nuova passerella sul Fiume Maggia in località Menzonio, per cui il Consiglio comunale ha di recente (seduta ordinaria del 18.12.2025) stanziato un credito di progettazione di CHF 34'000. L'opera, la cui realizzazione richiederà con ogni probabilità un investimento superiore a mezzo milione di franchi, esula purtroppo dal campo di applicazione della Legge sui danni del maltempo 2024. Aggiungiamo anche la passerella che dalla zona Gerre di Peccia permette l'attraversamento del fiume Maggia garantendo l'accesso ai suggestivi e frequentati Monti da l'Ovi (investimento di CHF 200'000). La Legge in oggetto non risponde, parimenti, ai nostri bisogni, nemmeno considerando igravi danni arrecati all'agricoltura di montagna, attività molto

	diffusa nel nostro contesto, che garantisce per molte famiglie un importante introito, se non la professione principale. Questo settore, già sotto pressione per la presenza sempre più massiccia - e inquietante - del lupo, che ha già portato molti allevatori ad abbandonare la propria attività, e anche i nostri Alpi, fondamentale per il mantenimento del territorio, è stato confrontato con pesanti perdite dei terreni: ampie superfici sono state erose dal fiume in piena, altre hanno reso necessarie opere di ripristino. Questo discorso, che può valere anche per la perdita di valore dei terreni decretata dal Piano delle zone di pericolo attualmente in consultazione (dove possibile il Comune si è attivato realizzando dei valli protettivi dal costo di svariate centinaia di migliaia di franchi), è stato affrontato dal Municipio stanziando un primo credito di 800'000 franchi per il recupero dei terreni agricoli, un secondo di oltre 4 milioni di franchi verrà sottoposto al Legislativo nei prossimi mesi. Fra le varie opere di ripristino già avviate, di grande impatto dal profilo finanziario che rischiano di non essere debitamente riconosciute dalla Legge in oggetto, troviamo anche il ripristino della strada per l'Alpe Bolla-Froda come altri importanti investimenti per le strade agricole, assolutamente inderogabili. Parliamo di uscite milionarie, che si sommano agli altri importanti cantieri che sono stati avviati, che rischiano di ipotecare il futuro della Val Lavizzara per i costi residuali che rimangono pesantemente sulle spalle del Comune tolti i sussidi ordinari erogati dal Cantone e dalla Confederazione. Citiamo ad esempio i quasi due milioni di franchi per i danni alle sovrastrutture e sottostrutture dell'Azienda comunale Acqua Potabile (dall'acquedotto di Soveneda fino a Menzonio), oltre alle numerose opere di interesse forestale (in particolare gli interventi al Bosco Raiada a protezione della frazione di Piano di Peccia) e per il ripristino della strada per l'Alpe Bolla-Froda (costo di CHF 760'000). Molte sono quindi le sfide, economiche e finanziarie, che il nostro Comune è ancora chiamato ad affrontare. Alcuni cantieri, come visto, sono già partiti. Altri verranno aperti nei prossimi mesi, alimentando i timori che la nostra Comunità già oggi nutre sulle reali possibilità di potersi risolvere completamente dalla terribile alluvione. Un ulteriore esempio è rappresentato dal rifacimento delle arginature, chilometri e chilometri di protezioni contro le nuove piene: visto che gli argini dovranno essere ricostruiti a un'altezza di 4 metri, al posto di 2, la sostenibilità finanziaria dell'intera operazione è in dubbio senza il necessario sostegno, commisurato alla gravità e all'eccezionalità dell'evento, da parte della Confederazione. Senza contare che per realizzare questi interventi di ripristino e messa in sicurezza sono ipotizzabili parecchi anni di lavoro, ragione per cui siamo altresì a chiedere l'estensione del periodo fissato per l'inoltro delle richieste di sussidiamento straordinario, attualmente previsto entro il 31.12.2030, al 31.12.2035. Infine, la invitiamo a fare tutto il possibile affinché le disposizioni in questione siano sottoposte subito alle Camere federali, come del resto avvenuto per la Legge che assegna gli aiuti finanziari alle vittime e ai feriti del rogo di Crans-Montana.
Anhang:	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung

Begründung:	--
Anhang:	

Fachleute Naturgefahren FAN

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Zusammenfassend unterstützen wir die Grundrichtung der Vorlage, betonen jedoch die Notwendigkeit einer zurückhaltenden Anwendung von Sondergesetzen, einer konsequenten Stärkung des Integralen Risikomanagements sowie einer raschen Weiterentwicklung des gesetzlichen Rahmens für die Katastrophenhilfe des Bundes. Im Einzelnen empfehlen wir: –Beibehaltung des Pro-Kopf-Ansatzes mit dem Schwellenwert von 1'500 Franken als sachgerechtes Bemessungskriterium. –Klare Kommunikation, dass es sich um eine einmalige, ausserordentliche Massnahme handelt, die keine Regellösung für künftige Ereignisse begründet. –Intensivierung der Investitionen in vorbeugende Massnahmen im Rahmen des IRM unter Einbezug aller relevanten Stakeholder. –Kritische Überprüfung der Koppelung der Bundesbeiträge an die Kantonsfinanzierung auf Verhältnismässigkeit. –Prüfung der Einrichtung eines dauerhaften nationalen Nothilfefonds zur Überbrückung der Zeitspanne zwischen Ereignis und ordentlicher Hilfsleistung.
Anhang:	20260312_Stellungnahme_UWG2024_FAN.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Grundsatz Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der gewählte Unterstützungsansatz, der die finanzielle Belastung der Gemeinden auf Basis der Pro-Kopf-Belastung bemisst, ist im Grundsatz fair, sachgerecht und zu begrüssen.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Grundsatz Abs. 2
Akzeptanz	Rückmeldung eingeben
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das Prinzip ist grundsätzlich zu begrüssen. Es schafft jedoch einen faktischen Zwang zur Kantonsfinanzierung. Die Vorlage knüpft die Bundesbeteiligung an eine vergleichbare Kostenbeteiligung der jeweiligen Kantone. Obwohl dies dem Prinzip der Verbundaufgabe und dem Subsidiaritätsgrundsatz entspricht, führt diese Konstruktion dazu, dass die betroffenen Kantone faktisch zu erheblichen Ausgaben gezwungen werden – wollen sie die Bundesbeiträge für ihre Gemeinden nicht verlieren. In einer finanziell angespannten Lage – wie sie für Kantone nach einem Grossereignis typisch ist – kann diese Koppelung eine erhebliche Belastung darstellen. Wir empfehlen, diese Bedingung im weiteren Gesetzgebungsprozess kritisch auf ihre Verhältnismässigkeit hin zu überprüfen und allenfalls Flexibilisierungsmöglichkeiten vorzusehen.
Anhang:	

Titel	Art. 2 Berechnung des Bundesbeitrages Abs. 1
Akzeptanz	Rückmeldung eingeben

Gegenvorschlag	--
Begründung	Die klare Abgrenzung zwischen anrechenbaren und nicht anrechenbaren Kosten sowie die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen (ordentliche Bund- und Kantonsbeiträge, Spenden, Versicherungsleistungen) entsprechen den Grundsätzen des Subventionsgesetzes und sind ausdrücklich zu unterstützen.
Anhang:	
Titel	Art. 2 Berechnung des Bundesbeitrages Abs. 2
Akzeptanz	Rückmeldung eingeben
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der gewählte Unterstützungsansatz, der die finanzielle Belastung der Gemeinden auf Basis der Pro-Kopf-Belastung bemisst, ist im Grundsatz fair, sachgerecht und zu begrüßen. Indem die zumutbare Belastungsgrenze auf 1'500 Franken pro Einwohnerin und Einwohner festgelegt wird – unter Berücksichtigung der Teuerung seit der Sonderhilfe 2008 für den Kanton Obwalden – wird ein nachvollziehbarer, auf Einzelfallgerechtigkeit ausgerichteter Massstab gesetzt. Die grosse Spannbreite der Betroffenheit – von 0.20 Franken pro Kopf in Nendaz (VS) bis zu 37'484 Franken pro Kopf in Lavizzara (TI) – macht deutlich, dass ein pauschaler Verteilschlüssel der Realität nicht gerecht würde. Das einwohnerbezogene Modell fokussiert die ausserordentliche Bundeshilfe zielgerichtet auf die acht Gemeinden, die den Schwellenwert überschreiten, und vermeidet so Streuverluste.
Anhang:	
Titel	Art. 2 Berechnung des Bundesbeitrages Abs. 3
Akzeptanz	Rückmeldung eingeben
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Vorlage knüpft die Bundesbeteiligung an eine vergleichbare Kostenbeteiligung der jeweiligen Kantone. Obwohl dies dem Prinzip der Verbundaufgabe und dem Subsidiaritätsgrundsatz entspricht, führt diese Konstruktion dazu, dass die betroffenen Kantone faktisch zu erheblichen Ausgaben gezwungen werden – wollen sie die Bundesbeiträge für ihre Gemeinden nicht verlieren. In einer finanziell angespannten Lage – wie sie für Kantone nach einem Grossereignis typisch ist – kann diese Koppelung eine erhebliche Belastung darstellen. Wir empfehlen, diese Bedingung im weiteren Gesetzgebungsprozess kritisch auf ihre Verhältnismässigkeit hin zu überprüfen und allenfalls Flexibilisierungsmöglichkeiten vorzusehen.
Anhang:	
Titel	Art. 3 Anrechenbare Wiederherstellungskosten Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	
Titel	Art. 3 Anrechenbare Wiederherstellungskosten Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	
Titel	Art. 4 Abzuziehende Beiträge
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	
Titel	Art. 5 Gesuch Abs. 1
Akzeptanz	Rückmeldung eingeben
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die ausserordentliche Bundeshilfe kommt mit erheblicher Verzögerung. Das Ereignis trat im Sommer 2024 ein; das Gesetz befindet sich derzeit noch im Vernehmlassungsverfahren, und die Abrechnung ist bis Ende 2030 möglich. In der Zwischenzeit müssen die betroffenen Gemeinden die Wiederherstellungsarbeiten aus eigener Kraft oder durch Vorfinanzierungen stemmen – eine erhebliche Belastung für ohnehin ressourcenschwache Gebietskörperschaften.
Anhang:	
Titel	Art. 5 Gesuch Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	
Titel	Art. 6 Abs. 1 Festlegung und Auszahlung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	
Titel	Art. 6 Abs. 2 Festlegung und Auszahlung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	
Titel	Art. 7 Referendum und Inkrafttreten Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
	Der gewählte Unterstützungsansatz, der die finanzielle Belastung der Gemeinden auf Basis der Pro-Kopf-Belastung bemisst, ist im Grundsatz fair, sachgerecht und zu begrüßen. Es ist darauf hinzuweisen, dass jedes Sondergesetz dieser Art einen Präzedenzfall schafft. Die Vorlage stützt sich auf eine ausserordentliche

Begründung:	Rechtsgrundlage (Art. 103 BV) und begründet damit einen politischen wie rechtlichen Referenzpunkt für künftige Naturereignisse – ein Umstand, der nicht leichtfertig zu nehmen ist. Sondergesetze dieser Art sollten daher nur sehr zurückhaltend und in klar begründeten Ausnahmesituationen zur Anwendung kommen. Wir begrüßen, dass die Vorlage zeitlich befristet ist (bis 31. Dezember 2031) und explizit auf die laufenden parlamentarischen Vorstösse zur systematischen Neuregelung der Katastrophenhilfe verweist (Postulat 25.3669 FDP-Fraktion; Pa.IV. 24.446 Regazzi). Dennoch besteht die Gefahr, dass Ad-hoc-Gesetzgebung bei künftigen Ereignissen als Normalfall erwartet wird und strukturelle Reformen verzögert werden. Der Gesetzgeber sollte die laufenden Vorstösse mit Nachdruck vorantreiben.
Anhang:	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die ausserordentliche Bundeshilfe kommt mit erheblicher Verzögerung. Das Ereignis trat im Sommer 2024 ein; das Gesetz befindet sich derzeit noch im Vernehmlassungsverfahren, und die Abrechnung ist bis Ende 2030 möglich. In der Zwischenzeit müssen die betroffenen Gemeinden die Wiederherstellungsarbeiten aus eigener Kraft oder durch Vorfinanzierungen stemmen – eine erhebliche Belastung für ohnehin ressourcenschwache Gebietskörperschaften. Wir empfehlen daher, die Einrichtung eines dauerhaften nationalen Nothilfefonds zu prüfen, aus dem betroffene Gemeinden und Kantone im unmittelbaren Nachgang eines Katastrophenereignisses rasch und unbürokratisch Soforthilfe beziehen können. Ein solcher Fonds – wie er auch im parlamentarischen Vorstoss Pa.IV. 24.446 Regazzi angedacht ist – würde die Lücke zwischen dem Ereignis und dem Inkrafttreten von Sondermassnahmen schliessen und die Vorinvestitionsrisiken der Gemeinden deutlich reduzieren. Aus Sicht eines nachhaltigen Umgangs mit Naturgefahren ist es unbefriedigend, wenn Schadensereignisse primär durch reaktive Sonderfinanzierungen bewältigt werden müssen. Das Integrale Risikomanagement (IRM) stellt den konzeptionell richtigen Rahmen dar: Eine konsequente Einbindung aller relevanten Stakeholder – Kantone, Gemeinden, Versicherungswirtschaft und Zivilgesellschaft – sowie gezielte Vorsorge- und Investitionsstrategien vor dem Ereignis können Härtefälle wie die vorliegenden deutlich reduzieren oder gar verhindern. Wir appellieren an Bund und Kantone, die Mittel für vorbeugende Schutzinfrastruktur, Risikoplanung und Frühwarnsysteme konsequent auszubauen. Die vorliegende Vorlage darf nicht dazu führen, dass Prävention als nachrangig betrachtet wird. Gerade bevölkerungsschwache Gemeinden – die im vorliegenden Fall besonders hart getroffen wurden – bedürfen struktureller Unterstützung in der Risikovorbereitung.
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Zusammenfassend unterstützen wir die Grundrichtung der Vorlage, betonen jedoch die Notwendigkeit einer zurückhaltenden Anwendung von Sondergesetzen, einer konsequenten Stärkung des Integralen Risikomanagements sowie einer raschen Weiterentwicklung des gesetzlichen Rahmens für die Katastrophenhilfe des Bundes. Im Einzelnen empfehlen wir: –Beibehaltung des Pro-Kopf-Ansatzes mit dem Schwellenwert von 1'500 Franken als sachgerechtes Bemessungskriterium. –Klare Kommunikation, dass es sich um eine einmalige, ausserordentliche Massnahme handelt, die keine Regellösung für künftige Ereignisse begründet.

	–Intensivierung der Investitionen in vorbeugende Massnahmen im Rahmen des IRM unter Einbezug aller relevanten Stakeholder. –Kritische Überprüfung der Koppelung der Bundesbeiträge an die Kantonsfinanzierung auf Verhältnismässigkeit. –Prüfung der Einrichtung eines dauerhaften nationalen Nothilfefonds zur Überbrückung der Zeitspanne zwischen Ereignis und ordentlicher Hilfsleistung.
Anhang:	20260312_Stellungnahme_UWG2024_FAN.pdf

Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	--
Anhang:	Stellungnahme PLANAT_Unwetterschäden 2024.pdf

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen VKG

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung:	Nach eingehender Prüfung der zugestellten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die VKG über keine näheren Anknüpfungspunkte zur Regelungsmaterie der vorliegenden Vernehmlassung verfügt. Aus diesem Grund enthalten wir uns vorliegend einer Stellungnahme.
Anhang:	VKG_Beteiligung des Bundes an Kosten.pdf

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 (Unwetterbewältigungsgesetz 2024)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Die Unwetter im Sommer 2024 haben in den Kantonen Graubünden, Tessin und Wallis grosse, umfassende Schäden verursacht. Von den Schadenereignissen betroffen war faktisch und institutionell vor allem auch die Gemeindeebene. Für die betroffenen Gemeinden bedeutete die Beseitigung der Schäden und die Wiederherstellung einer funktionierenden Infrastruktur trotz teilweiser Unterstützung durch Kanton und Bund eine übermässig hohe finanzielle Belastung. Es bleibt festzuhalten, dass hohe Kosten durch Schadenkategorien angefallen sind, die weder seitens des Kantons noch seitens des Bundes über einen Subventionstatbestand abgedeckt sind. Weil es sich in aller Regel um kommunale Bauten und Anlagen handelte, hatte dies zur Folge, dass die betroffene Gemeinde bislang für bestimmte Kategorien keine Abgeltung zur Behebung der Schäden erhalten hat. Dabei ist zu beachten, dass es sich meistens um bevölkerungsmässig eher kleine sowie finanzschwache Gemeinden in peripher gelegenden Landesgegenden handelte. Was das Waldgebiet angeht, sind die Subventionstatbestände der Schutzbauten sowie der Forststrassen nach Waldgesetz (WaG, SR 921.0) tangiert. Wobei die Schutzbauten heute bereits ein Subventionstatbestand des Bundes aufweisen und derselbe auch konkret zur Anwendung kam. Auf dieser Basis wurden für Sofortmassnahmen und Wiederinstandstellungen von Schutzbauten nach WaG nach den Unwetterereignissen 2024 durch volles Ausschöpfen der gesetzlichen Möglichkeiten bereits eine Erhöhung zweier Verpflichtungskredite im Umweltbereich 2025 bis 2028 (total: 56,5 Mio. Franken) und der Zahlungskredite 2025 gesprochen. Nicht aber für Forststrassen nach WaG. Das Unwetterbewältigungsgesetz 2024 beabsichtigt nun, diesen Umstand zu beheben und schlägt entsprechende Anpassungen für die stark betroffenen Kantone und Gemeinden vor. Dabei soll die ausserordentliche Bundeshilfe dazu dienen, die am stärksten betroffenen Gemeinden der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis finanziell zu unterstützen. Sie betrifft die Wiederherstellung in allen Schadenkategorien im öffentlichen Bereich nach den Unwettern 2024, so auch die Forststrassen nach WaG. Nach starken Unwettern ist die Pflege des Waldes in den betroffenen Gebieten besonders wichtig. Nur ein gesunder, stabiler Wald kann seine Schutzfunktion auch weiterhin sicherstellen. Dies benötigt unter anderem eine funktionierende Forststrasseninfrastruktur. Zudem fällt bei Unwettern viel Schadholz an, welches raschmöglichst beseitigt werden muss, damit es nicht als Nährboden für Schädlinge dient, welche ihrerseits wiederum den Wald schwächen können. WaldSchweiz begrüsst aus diesen Gründen das neue Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Somit kann auch durch den Bund den stark betroffenen Gemeinden konkrete Unterstützung geboten werden.
Anhang:	Stellungnahme_WaldSchweiz.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Anrechenbare Wiederherstellungskosten Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Speziellen begrüssen wir die Beteiligung des Bundes in den Punkten, welche den Wald tangieren, nämlich in Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c: Räumung und Sanierung von Forststrassen sowie Buchstabe d: Räumung und Zwischenlagerung von Geschiebe und Schwemmgut.

Anhang:	
---------	--

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Unwetterbewältigungsgesetz 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	